

Entwurf einer Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Esens in der Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt eine Million Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb von Tourismuseinrichtungen sowie die Förderung des Tourismus.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Er/Sie trägt die Bezeichnung Kurdirektorin oder Kurdirektor.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. Aufstellung und Vorlage des Stellenplans
 3. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 4. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von **30.000** Euro; dazu zählen insbesondere Abschluss von Werkverträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Summe von **5.000** Euro (Jahreswert),
 6. Stundung von Forderungen für die Dauer von bis zu 6 Monaten bis zu **5.000** Euro,

7. Niederschlagung von Forderungen bis zu **1.500** Euro,
 8. Erlass von Forderungen bis zu **1.000** Euro,
 9. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu **5.000** Euro
 10. a) Personaleinsatz
b) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit vom Stadtdirektor beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen,
c) Einstellung von Saisonbeschäftigten
 11. Die/Der Betriebsleiter/in bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.
- (3) Die/Der Betriebsleiter/in unterrichtet den Stadtdirektor, den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Betriebsausschusses unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich abzustimmen.
 - (4) Die/Der Betriebsleiter/in hat für den Stadtdirektor und den Betriebsausschuss zum Stichtag 30. April und 31. August einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes zu machen. Darüber hinaus hat die/der Betriebsleiter/in alle zwei Monate beginnend mit dem 28.02. Liquiditätsberichte vorzulegen.
 - (5) Die/Der Betriebsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rat der Stadt Esens im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor bestimmt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Esens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 – 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Rat der Stadt Esens aus der Mitte des Rates bestimmten Mitgliedern sowie drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kurvereins Esens-Bensersiel berufen werden. Darüber hinaus gehören dem Betriebsausschuss sechs Vertreter der Bediensteten an, von denen ein Mitglied Stimmrecht hat. Die/Der stellvertretende Vorsitzende kann auch aus dem Kreis der drei weiteren vom Kurverein Esens-Bensersiel berufenen, stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu **50.000** Euro,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO bis zu

- einem Betrag von **3.000** Euro; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu **25.000** Euro,
 5. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu **5.000** Euro,
 6. den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu **3.000** Euro,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als **1.000** Euro beträgt,
 8. den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. alle sonstigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die/der Betriebsleiter/in, der Stadtdirektor, Verwaltungsausschuss oder Rat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die/der Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Esens vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
2. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
3. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von anderen Sicherheiten.
4. Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, der Stellenübersicht.
5. Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.
6. Verwendung des Jahresgewinns.
7. Behandlung des Jahresverlustes.
8. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Esens.
9. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

§ 6

Aufgaben des Stadtdirektors

- (1) Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Stadtdirektor soll die/der Betriebsleiter/in sowie der Vorsitzende des Betriebsausschusses gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Stadtdirektor den Eigenbetrieb.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Darüber ist der Betriebsausschuss zeitnah zu unterrichten.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Esens zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der/dem Betriebsleiter/in mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kasse der Stadt Esens nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die/der stv. Stadtdirektor/in.

§ 10

Dienstanweisung

Der Stadtdirektor erlässt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss und der/dem Betriebsleiter/in zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung des Betriebsleiters im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Jahresabschlussprüfung, Entlastung

- (1) Die/Der Betriebsleiter/in erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff. EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht ist über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Esens zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekanntzugeben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

